

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 4 Abs. 1, § 6, § 48 Abs. 7 und 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/14, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) i.V.m. der Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung – StrVerzV – vom 29. Juli 1994 [GVBl. II/94, [Nr. 56], S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/4, [Nr. 10], S. 240, 242).

Widmungsverfügung

Die Gemeinde Großkmehlen als Trägerin der Straßenbaulast verfügt gemäß o.g. Rechtsgrundlagen die Widmung von Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Großkmehlen als Aktualisierung und Berichtigung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Großkmehlen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Großkmehlen vom 19.02.2020 in der jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt für das Amt Ortrand und im Internet unter www.amt-ortrand.de und gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten für 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung beim

Amt Ortrand
Altmarkt 1
01990 Ortrand
Geschäftsstelle Zimmer 101 eingesehen werden

Besuchszeiten: Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Nachfolgend genannte Straße wird gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) gewidmet

Gemeinde Großkmehlen – „Zum Schloßblick“

Straßenname und Beschreibung: „Zum Schloßblick“ - Planerschließungsstraße im Wohngebiet „Zum Schloßblick“

Lagebezeichnung: Gemarkung Großkmehlen 4309, Flur 5, Flurstück 1351

Straßengruppe: Ortsstraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 Alt. 1 BbgStrG
Straßenschlüsselnummer: G0226
Widmungscharakter: Die Straße wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden.
Lageplan: Anlage 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Möglichkeit einer elektronischen Widerspruchseinlegung hat das Amt Ortrand noch nicht eröffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt wird.

Ortrand, den 25.09. 2025

N. Gebel
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 BbgStrG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Großkmehlen öffentlich bekanntgegeben.

Ortrand, den 14.10. 2025

N. Gebel
Amtdirektor

